

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

(Stand: 18. Januar 2022)

I. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – in Pandemiezeiten (aktualisiert am 18.01.2022)

Die aktuelle Corona-Pandemie ist eine Gefahr für die Gesundheit jedes und jeder Einzelnen und betrifft auch die gesamte Arbeitswelt. Dabei stellt die COVID-19-Impfung einen ganz wesentlichen Baustein in der Pandemiebekämpfung dar und ist somit auch ein wichtiger Beitrag zum Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und betreuten Beschäftigten. Werkstattleitungen tragen eine besondere Verantwortung für die Beratung und Aufklärung ihrer Mitarbeitenden und betreuten Beschäftigten zu Maßnahmen des Infektionsschutzes sowie zu Impfmöglichkeiten – inklusive der empfohlenen Booster-Impfungen. Es ist den Mitarbeitenden und betreuten Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Impfkationen im Betrieb sind, wenn möglich, zu unterstützen.

Aktuell ist gemäß § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Werkstätten für Menschen mit Behinderung die 3G-Regelung sowie eine weitergehende Testverpflichtung umzusetzen.

3G-Regelung

Arbeitgebende, Mitarbeitende und betreute Beschäftigte dürfen die Arbeitsstätte nur geimpft, genesen oder getestet (gemäß § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) betreten, wenn physische Kontakte in der Arbeitsstätte – ein Zusammentreffen mit anderen Personen – nicht ausgeschlossen werden können. Genesene und geimpfte Personen müssen ihren Impf- oder Genesenen-Nachweis vorweisen, ungeimpfte oder nicht genesene Personen einen gültigen Testnachweis. Dies gilt auch für betriebliche Fahrten (Werkstattfahrdienst) von mehreren Personen zum Beispiel zur/von der Arbeitsstätte.

Weitergehende Testverpflichtung

Geimpfte und genesene Personen müssen sich zusätzlich testen. In diesem Fall reichen auch Selbsttests ohne Überwachung. Zudem unterliegen Besucher und Besucherinnen einer Testverpflichtung.

Homeoffice-Pflicht

Zusätzlich wurde die Verpflichtung zum Arbeiten im Homeoffice in § 28b IfSG aufgenommen. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin hat den Mitarbeitenden oder betreuten Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten Homeoffice anzubieten. Die Mitarbeitenden haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Weitere Informationen finden Sie hierzu auf [bgw-online](#) oder auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) – [Betrieblicher Infektionsschutz](#).

Neben den Regeln zum Betreten der Arbeitsstätte sind weiterhin Infektions- und Arbeitsschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz umzusetzen. Hierfür hat die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege unterstützend einen Branchenstandard für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) entwickelt. Er konkretisiert die „[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#)“ und schließt die Regelungen der „[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#)“ mit ein. Der Standard führt branchenspezifisch erforderliche Maßnahmen auf, mit denen die Werkstatteleitung ihre Gefährdungsbeurteilung ergänzen kann. Bei der Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen soll auf erwünschte Sozialkontakte unter den betreuten Beschäftigten soweit wie möglich Rücksicht genommen werden.

Der Branchenstandard ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes. Er zeigt, wie die betreffenden Arbeitsschutzvorschriften in den Betrieben umgesetzt werden. Darüber hinaus bieten die hier beschriebenen Maßnahmen Orientierung, um ein betriebliches Hygienekonzept zu erstellen. Zugleich orientiert sich die Beratung und Überwachung der BGW an diesem Standard.

Der branchenspezifische SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard gilt auch für Tätigkeiten, die der Biostoffverordnung (einschließlich Technischer Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA), Empfehlungen oder Beschlüsse) unterliegen, sofern dort keine strengeren Regelungen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der betreuten Beschäftigten bestehen. Darüber hinaus gelten die Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) uneingeschränkt.

Andere Lösungen können bei abweichenden Rechtsvorschriften der Bundesländer oder des Bundes zum Schutz der Mitarbeitenden und betreuten Beschäftigten vorrangig in Betracht kommen. Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sind zu berücksichtigen.

II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für WfbM)

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt die Unternehmensleitung entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Technische und organisatorische Maßnahmen haben den Vorrang und werden durch erforderliche personenbezogene Schutzmaßnahmen ergänzt. Bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes kann die Werkstatteleitung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung einen ihr bekannten Impf- oder Genesenenstatus der Mitarbeitenden sowie der betreuten Beschäftigten berücksichtigen.

Aktualisiert am 18.01.2022: Nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung kann die Leitung bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung einen ihr bekannten Impf- oder Genesenenstatus der Mitarbeitenden sowie der betreuten Beschäftigten berücksichtigen. Davon unabhängig sind verpflichtende Vorgaben des § 28b IfSG wie die 3G-Regelung, die erweiterte Testpflicht sowie das Angebot zum Homeoffice bei Bürotätigkeit umzusetzen.

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin soll bei der Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung betriebsspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt einbeziehen. Die betriebliche Interessenvertretung und der Werkstattrat müssen beteiligt werden.

Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz und unterstützt ihn bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Alternativ kann auch ein Koordinations- oder Krisenstab unter Leitung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin oder einer nach § 13 DGUV Vorschrift 1 beauftragten Person unter Beteiligung der oben genannten Teilnehmenden einberufen werden.

1. Arbeitsplatzgestaltung

Unnötige Kontakte sollen grundsätzlich vermieden werden, beispielsweise durch räumliche Trennung und zeitliche Entzerrung. Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in Räumen aufhalten, ist so weit wie möglich zu beschränken. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss in allen Räumen und auf allen Flächen innerhalb und außerhalb des Gebäudes eingehalten werden. In jedem Fall muss ein angemessener Bewegungsraum berücksichtigt werden. Das kann dazu führen, dass in den bestehenden Räumlichkeiten weniger Beschäftigte betreut werden können.

An Stellen, an denen das Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht sichergestellt werden kann, müssen andere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, beispielsweise:

- bisher anderweitig verwendete Räumlichkeiten nutzen
- Mobiliar anders anordnen, Sitzgelegenheiten reduzieren und zuordnen

Eventuell sind transparente Abtrennungen zwischen Arbeitsplätzen anzubringen. Bei transparenten Abtrennungen ist zu gewährleisten, dass:

- sie den Atembereich vollständig trennen (Mindesthöhe: 1,50 Meter zwischen sitzenden Personen, 1,80 Meter zwischen sitzender und gegenüberstehender Person, 2 Meter zwischen stehenden Personen; die Breite richtet sich nach der Bewegungsfläche der Personen plus Sicherheitsaufschlag von 30 cm links und rechts),
- keine zusätzlichen Gefahren zum Beispiel durch scharfe Kanten entstehen,
- ein Raumluftaustausch weiter möglich bleibt.

Die Abtrennung kann Öffnungen außerhalb des Atembereichs aufweisen, zum Beispiel für das Ausgeben von Waren oder Speisen. Beide Seiten der Abtrennung sind arbeitstäglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu säubern.

Die zum Arbeiten notwendige Bewegungsfläche und die erforderliche natürliche oder technische Lüftung (raumluftechnische (RTL-)Anlage) oder Klimatisierung darf durch Abtrennungen nicht beeinträchtigt werden.

2. Speisesäle, Sanitär- und Pausenräume

Die Aufenthaltsbereiche in Speisesälen und Pausenräumen müssen so gestaltet werden, dass Kontakte soweit wie möglich minimiert und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Gegebenenfalls ist die Personenzahl zu reduzieren. Wenn geeignet, können zum Beispiel Gruppenräume für die Einnahme der Mahlzeiten genutzt werden.

Vor dem Betreten des Speisesaals sind die Hände zu waschen oder desinfizieren.

Bei der Essensausgabe, an der Kasse und bei der Geschirrrückgabe sollten keine Warteschlangen entstehen. Wenn sich das nicht vermeiden lässt, muss der Mindestabstand durch Markierungen auf dem Boden gekennzeichnet werden.

An Handwaschplätzen müssen hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt werden. Händewaschregeln – auch in Leichter Sprache – sind auszuhängen. Hautschutz- und Händehygienepläne finden Sie unter:

- www.bgw-online.de/media/BGW06-13-140 – Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Betreuung von Menschen mit Behinderungen
- www.bgw-online.de/media/BGW06-13-070 – Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Küche

Hautschutz- und Händehygienepläne in Leichter Sprache finden Sie unter:

- www.bgw-online.de/media/BGW20-00-001 – Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Garten
- www.bgw-online.de/media/BGW20-00-002 – Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Küchen
- www.bgw-online.de/media/BGW20-00-003 – Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Reinigung
- www.bgw-online.de/media/BGW20-00-007 – Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Metall-Werkstatt
- www.bgw-online.de/media/BGW20-00-008 – Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Wäscherei

Ausreichende Reinigung und Hygiene sind vorzusehen, eventuell mit angepassten Reinigungsintervallen. Dies gilt vor allem für Umkleide- und Personalräume sowie für Sanitäreinrichtungen.

Die Einhaltung der Abstandsregel ist auch in Sanitär- und Pausenräumen zu gewährleisten. Maßnahmen in Pausenräumen sind insbesondere die Anpassung der Bestuhlung, das Aufbringen von Bodenmarkierungen, das regelmäßige Lüften oder Dauerlüften sowie die gestaffelte Organisation von Arbeits- und Pausenzeiten, um die Belegungsdichte zu verringern. Vor Eintritt und Nutzung der Pausenräume sind Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen. Idealerweise werden Pausen im Freien verbracht.

3. Lüftung

Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Die einfachste Form der Lüftung ist die Stoßlüftung. Ein Luftaustausch sollte regelmäßig alle 20 Minuten erfolgen. Dies gilt für alle Arbeits-, Gruppen-, Pausen- und Sanitärräume – auch bei ungünstiger Witterung. Empfohlen wird dabei:

- Fenster und Türen komplett öffnen und idealerweise für Durchzug in den Räumen sorgen (Querlüftung).
- Ca. 3 bis 5 Minuten lüften im Winter (schneller Luftaustausch aufgrund hohen Temperaturunterschieds zwischen Innenraum und Außenluft).
- Ca. 10 bis 15 Minuten lüften im Sommer (langsamer Luftaustausch aufgrund geringen Temperaturunterschieds zwischen Innenraum und Außenluft).
- Eine kontinuierliche Lüftung über gekippte Fenster **kann ergänzend** zur Stoßlüftung sinnvoll sein, um ein zu starkes Ansteigen einer möglichen Konzentration virenbelasteter Aerosole in der Raumluft zu vermeiden.
- Pausenräume sind grundsätzlich regelmäßig zu lüften. Sollten mehrere Personen gleichzeitig die Pausenräume nutzen müssen, sollten diese durchgängig gelüftet werden.

Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen, zum Beispiel Klimaanlage) ist insgesamt als gering einzustufen, sofern:

- ausreichend Außenluft zugeführt wird
- oder der Umluftanteil über einen geeigneten Filter geleitet wird. Kann ein Umluftbetrieb nicht vermieden werden, sollten nach Möglichkeit höhere Filterstufen eingesetzt werden (zum Beispiel von Klasse F7 auf F9), sofern technisch möglich können auch HEPA-Filter der Klassen H13 oder H14 verwendet werden.

RLT-Anlagen sollen daher nicht abgeschaltet, sondern der Außenluftanteil sollte möglichst erhöht werden. Der Umluftbetrieb von RLT-Anlagen, soweit sie nicht über einen ausreichenden Filter verfügen, soll unterbleiben, weil er im Einzelfall infektionsfördernd sein kann. Eine regelmäßige Wartung der Anlage ist sicherzustellen.

Der Einsatz von Umluftgeräten wie Ventilatoren (zum Beispiel Standventilatoren), Geräten zur Kühlung (zum Beispiel mobile und Split-Klimaanlagen) oder Heizungen (zum Beispiel Heizlüfter) muss vor Benutzung geprüft werden. Personen können direkt durch den Luftstrom angeblasen werden, was zu einem erhöhten Infektionsrisiko führen könnte. Auch beim Einsatz dieser Geräte, die lediglich die Raumluft umwälzen und dabei keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen, muss eine ausreichende Lüftung mit der Außenluft erfolgen.

Geräte, die die Konzentration virenbelasteter Aerosole reduzieren (zum Beispiel Luftreiniger), dürfen ebenfalls nur ergänzend zu Lüftungsmaßnahmen eingesetzt werden, wenn sie sachgerecht aufgestellt,

betrieben und instand gehalten werden (Reinigung, Filterwechsel usw.). Die Geräte müssen mit geeigneten Filtern ausgerüstet sein.

Weitere Informationen finden Sie unter www.bgw-online.de/corona-lueftung.

4. Personenbeförderung und Außenarbeitsplätze

4.1 Infektionsschutzmaßnahmen bei Personenbeförderung im Rahmen von Dienstreisen

Die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Personen zum Beispiel zur Materialbeschaffung oder Auslieferung in die Einrichtungen ist möglichst zu vermeiden. Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam benutzt, möglichst zu beschränken. Die Einsätze der Teammitglieder müssen dokumentiert werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.

Bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen zur Personenbeförderung muss soweit möglich der Mindestabstand eingehalten werden. Die Personenzahl in Fahrzeugen ist dementsprechend zu begrenzen.

Zum Beispiel sind folgende Sitzordnungen empfehlenswert:

- Pkw: Fahrersitz und eine Person hinten rechts
- Kleinbus: Fahrersitz und maximal weitere drei Personen je nach Anzahl der Sitzreihen (mit möglichst großem Abstand)
- Kleinbus für Rollstühle: Fahrersitz und maximal drei weitere Personen mit möglichst großem Abstand. Zwischen zwei nebeneinanderstehenden Rollstühlen kann ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden. Daher müssen Rollstühle im Fahrzeug versetzt positioniert werden.

Entsprechend sind für unterschiedliche Fahrzeugtypen Sitzpläne zu entwickeln. Die Innenräume sollten entsprechend gekennzeichnet werden. Die Beförderungszeiten sind so kurz wie möglich zu halten.

Verhaltens- und Hygieneregeln in den Fahrzeugen

Aktualisiert am 15.12.2021: Vor der Nutzung der Fahrzeuge müssen die Hände desinfiziert werden. Ab dem Einsteigen in das Fahrzeug bis zum Aussteigen müssen alle mitfahrenden Personen – bei betreuten Beschäftigten, sofern sie dies tolerieren – eine Atemschutzmaske (FFP2-Maske oder gleichwertige Atemschutzmaske) tragen.

Während der Fahrt sollte möglichst wenig gesprochen werden.

Die Fahrzeuge sollten zusätzlich mit Utensilien zur Händehygiene und Desinfektion, mit Papiertüchern und Müllbeuteln ausgestattet werden. Die Innenräume der Fahrzeuge sind regelmäßig mindestens mit fettlösenden Haushaltsreinigern zu säubern. Nutzen unterschiedliche Personen das Fahrzeug, ist es vor

jedem Wechsel der mitfahrenden Personen zu reinigen. Im Fahrzeug ist stets auf ausreichende Lüftung zu achten. Das Gebläse sollte jedoch nicht auf Umluft eingestellt sein.

Grundsätzlich sollten, wenn möglich, immer dieselben betreuten Beschäftigten und Mitarbeitenden gemeinsam befördert werden.

4.2 Infektionsschutzmaßnahmen für Außenarbeitsplätze, bei Lieferdiensten und anderen Außendiensttätigkeiten

An Außenarbeitsplätzen, bei Lieferdiensten und anderen Außendiensttätigkeiten sind direkte Kundenkontakte auf das notwendige Maß zu reduzieren. Der Mindestabstand muss eingehalten werden. Vor einem Termin bei Privatkunden oder -kundinnen muss geklärt werden, ob sich am Einsatzort keine Personen mit COVID-19-Verdacht oder -Erkrankung befinden.

Auch an den Außenarbeitsplätzen müssen eine räumlich enge Zusammenarbeit der Beteiligten sowie Kontakte mit anderen soweit wie möglich vermieden werden. Die Arbeitsabläufe sollten darauf überprüft werden, inwieweit arbeiten allein möglich ist. Gefährliche Alleinarbeit, wie zum Beispiel mit Maschinen, darf daraus nicht resultieren.

Die Pausen müssen so gestaltet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten werden kann. Dies kann beispielsweise durch Pausen im Freien oder gestaffelte Pausenzeiten geschehen. Grundsätzlich dürfen nur einzelne Personen die Pause im Fahrzeug verbringen. Die Nutzung sanitärer Einrichtungen in der Nähe der Arbeitsplätze muss organisiert werden.

Aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit von Handwasch- und Waschgelegenheiten sind Möglichkeiten zur Handhygiene vorzuhalten, zum Beispiel durch Mittel zur Händedesinfektion.

4.3 Infektionsschutzmaßnahmen an ausgelagerten Arbeitsplätzen

Bei Tätigkeiten an ausgelagerten Arbeitsplätzen müssen im aufnehmenden Betrieb die Infektionsschutzmaßnahmen gewährleistet sein. Zusammen mit den Mitarbeitenden, dem aufnehmenden Betrieb und der direkten Ansprechperson sowie dem begleitenden Dienst der WfbM muss für jeden Einzelfall entschieden werden, ob und wie die Tätigkeit fortgeführt werden kann.

Die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen sollten gemeinsam zwischen WfbM, den Beschäftigten, die an ausgelagerten Arbeitsplätzen eingesetzt sind, und dem aufnehmenden Betrieb abgestimmt und schriftlich festgelegt werden. Betreute Beschäftigte, die an ausgelagerten Arbeitsplätzen eingesetzt sind, müssen entsprechend unterwiesen sein.

Der aufnehmende Betrieb muss auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ein betriebliches Hygienekonzept erstellen und vorlegen. Darin sind die Maßnahmen im betrieblichen Umfeld verbindlich geregelt.

Dazu zählen vor allem Zutrittsbeschränkungen, Lüftung, Hygieneausstattung und orientierende Hinweise zu Abstandsregeln, zum Tragen der Atemschutzmaske oder des Mund-Nasen-Schutzes und zur Händehygiene. Die betreuten Beschäftigten müssen direkt beim Betreten des aufnehmenden Betriebes die Hände waschen oder desinfizieren können.

An den Arbeitsplätzen der betreuten Beschäftigten sollten zusätzlich visualisierte Hinweise in Leichter Sprache vorhanden sein. Dabei kann die WfbM helfen.

5. Besondere Infektionsschutzmaßnahmen für die WfbM

Alle Personen, die die Einrichtung betreten, sollten sich die Hände gründlich waschen oder desinfizieren. Die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln muss von den Mitarbeitenden kontrolliert werden. Bei Bedarf müssen sie beim sicheren Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz helfen.

In WfbM gibt es unterschiedliche Arbeitsbereiche und Tätigkeiten, in denen spezifische Maßnahmen zum Infektionsschutz der Mitarbeitenden sowie der betreuten Beschäftigten notwendig sind. Diese Maßnahmen sind in branchenspezifischen Konkretisierungen sowie Handlungshilfen oder Informationen beschrieben:

- Therapeutische Tätigkeiten: [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für therapeutische Praxen](#)
- Pflege: [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die ambulante Pflege, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen](#)
- Küche, Essensausgabe: [Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards – Branche: Gastgewerbe](#) (BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe)
- Reinigungsdienst: [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die Gebäudereinigung](#) (BG Bau)
- Holz und Metall: [Handlungshilfe für Betriebe](#) (BGHM Berufsgenossenschaft für Holz und Metall)
- Garten und Landschaftsbau: [Coronavirus](#) (SVLFG Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau)
- Verkaufsstellen: [Branchenbezogene Informationen für den Handel](#) (BGHW Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik)

Die hier aufgeführten branchenspezifischen Konkretisierungen und Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz sind nicht abschließend. Sie müssen arbeitsbereichs- und tätigkeitsbezogen durch weitere Infektionsschutzmaßnahmen ergänzt werden. Wir verweisen daher auf diese Branchenschutzstandards, Hinweise, Informationen und Handlungshilfen.

Aktualisiert am 15.12.2021: Hinweise zu den geforderten Testungen (§ 28b IfSG) sowie zu der Testangebotspflicht (§ 4 Corona-ArbSchV) finden Sie unter www.bgw-online.de/corona-schnelltests.

Besondere Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, gegebenenfalls sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Das gilt vor allem für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume sowie für alle

Oberflächen, die von mehreren Personen berührt werden, zum Beispiel Arbeitsflächen, Handläufe, Türklinken und Lichtschalter.

6. Homeoffice – Büroorganisation (aktualisiert am 15.12.2021)

Es besteht eine Verpflichtung zum Arbeiten im Homeoffice (§ 28b IfSG) bei Bürotätigkeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten. Die von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber für die Arbeit im Homeoffice zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel müssen nach Arbeitsschutzaspekten geeignet sein, und die Beschäftigten sind zum Arbeitsschutz zu unterweisen.

Bestehen betriebsbedingte zwingende Gründe oder Gründe seitens der Mitarbeitenden oder betreuten Beschäftigten gegen eine Homeoffice-Tätigkeit, ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren, sofern nicht durch andere Maßnahmen ein gleichwertiger Schutz sichergestellt werden kann.

7. Interne Besprechungen und Schulungen von Mitarbeitenden

Besprechungen und Personalschulungen in Präsenz sollten auf das betrieblich notwendige Maß reduziert und nur unter Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

8. Ausreichende Schutzabstände

Grundsätzlich muss von den Mitarbeitenden, von betreuten Beschäftigten und allen anderen Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Wo Personenansammlungen entstehen können (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, vor Aufzügen usw.), sollen Schutzabstände auf der Wartefläche beispielsweise mit Bodenmarkierungen gut erkennbar gekennzeichnet sein. Auch eine Einbahnstraßenregelung der Verkehrswege im Gebäude kann dazu beitragen, dass der Mindestabstand gewährleistet wird. Aushänge und Hinweise – auch in Leichter Sprache – sind eine sinnvolle Ergänzung.

Bei der Zusammenarbeit mehrerer Personen, etwa in der Montage, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern ebenfalls gewährleistet sein. Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, sind andere Maßnahmen zu treffen, wie zum Beispiel Abtrennungen, tageweise alternierende Beschäftigung, Teilzeitbeschäftigung oder Schichtbetrieb und zeitversetzte Pausenregelung.

9. Arbeitsmittel, Werkzeuge, Medizinprodukte

Die Verschleppung von Krankheitserregern über Arbeitsmittel, Gegenstände und Oberflächen muss vermieden werden. Daher sollten Arbeitsmittel, Werkzeuge und Medizinprodukte nach Möglichkeit

personenbezogen benutzt werden. Bei gemeinsamer Nutzung von Arbeitsmitteln sind diese regelmäßig nach dem aktuellen Hygieneplan zu reinigen und/oder zu desinfizieren.

10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Alle Schutzmaßnahmen gelten auch in den Pausen, d. h. auch im Pausenraum.

Die Belegungsdichte und die Kontaktmöglichkeiten im Innen- und Außenbereich sowie in gemeinsam genutzten Räumen sind durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten oder durch Schichtbetrieb zu entzerren.

Zu Beginn und Ende der jeweiligen Arbeitszeit und der Pausen muss durch organisatorische Maßnahmen ein Zusammentreffen auf engem Raum vermieden werden. Das betrifft vor allem Umkleide-, Pausen- und Toilettenräume sowie Kantinen und Speisesäle.

11. Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und persönlicher Schutzausrüstung

Es ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA ist getrennt von der Alltagskleidung zu ermöglichen.

Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel etwa durch Verschmutzung entstehen und dadurch zugleich innerbetriebliche Kontakte vermieden werden können, sollte das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zu Hause oder im Wohnheim ermöglicht werden.

12. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

Der Zutritt betriebsfremder Personen sollte auf ein Minimum beschränkt werden und nach vorheriger Absprache und Information erfolgen.

Aktualisiert am 15.12.2021: Der Zutritt für Besucherinnen und Besuchern darf nach § 28b IfSG nur nachweislich negativ getesteten Personen gestattet werden.

Betriebsfremde Personen müssen über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der WfbM zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 gelten. Dies kann u. a. durch Aushänge, mit Piktogrammen oder Hinweisen erfolgen.

Personen mit COVID-19-Symptomen und solche, für die behördliche Quarantäne angeordnet ist, dürfen die Werkstatträume nicht betreten.

13. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle unter den Mitarbeitenden oder betreuten Beschäftigten

Mitarbeitende oder betreute Beschäftigte mit Symptomen einer ungeklärten Atemwegserkrankung und bei Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion haben der Arbeitsstätte fernzubleiben.

Besteht bei anwesenden Mitarbeitenden oder betreuten Beschäftigten der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, zum Beispiel bei Symptomen wie Husten, Fieber, Schnupfen sowie Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, oder ist ein Antigen-Schnelltest positiv, hat die betroffene Person die WfbM unverzüglich zu verlassen und sich in ärztliche Behandlung zu begeben. Eine zeitnahe Abklärung und Information der Werkstatteleitung ist dringend zu empfehlen, um betriebliche Infektionscluster schnell zu erkennen und eindämmen zu können.

14. Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Die Corona-Pandemie lässt bei vielen betreuten Beschäftigten, bei Mitarbeitenden und Betreuungskräften Verunsicherung und Ängste entstehen. Doch anstelle menschlicher Nähe und Unterstützung gelten Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen. Dieser Widerspruch ist in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen besonders spürbar. Daher muss die [Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen](#) angepasst werden.

Die Werkstätten sollten nach Möglichkeit mit ihren angeschlossenen sozialen und psychologischen Diensten Konzepte für Tages- und Produktionsstrukturen sowie alternative Möglichkeiten zur Betreuung der Beschäftigten entwickeln und überprüfen. Dabei können Social-Media- und Messenger-Dienste und andere digitale Kommunikationsformate hilfreich sein.

Die BGW stellt ihren Mitgliedsunternehmen verschiedene Hilfsangebote wie beispielsweise die telefonische Krisenberatung, das Krisencoaching für Führungskräfte oder eine Hilfestellung nach Extremerlebnissen zur Verfügung: www.bgw-online.de/psyche.

Weitere Informationen bietet die DGUV-Handlungshilfe „[Psychische Belastung und Beanspruchung von Beschäftigten im Gesundheitsdienst während der Coronavirus-Pandemie](#)“.

15. Mund-Nasen-Schutz und persönliche Schutzausrüstung

Mitarbeitende tragen mindestens einen Mund-Nasen-Schutz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann und andere technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen nicht möglich sind.

Die betreuten Beschäftigten sollten, sofern sie es tolerieren, Mund-Nasen-Schutz tragen, falls der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Mitarbeitenden durch den Mund-Nasen-Schutz nicht ausreichend ist, sind Atemschutzmasken (FFP2-Masken oder gleichwertige Atemschutzmasken) zu tragen. Können zum Beispiel bei einem notwendigen engen Kontakt etwa bei Pflege- oder Betreuungstätigkeiten die betreuten Beschäftigten keinen Mund-Nasen-Schutz tragen, müssen die Mitarbeitenden mindestens eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske tragen – ohne Ausatemventil. Auch für betreute Beschäftigte ist zu prüfen, ob das Tragen einer Atemschutzmaske erforderlich und möglich ist. Nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung können außerdem Schutzkleidung und Augenschutz notwendig sein.

Aktualisiert am 15.12.2021 – dieser Absatz wurde gestrichen: ~~Soweit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin bekannt, kann der Impf- oder der Genesenenstatus der Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen oder der betreuten Beschäftigten bei der Wahl der Atemschutzmasken in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Auch im engen unmittelbaren Kontakt mit einem Abstand unter 1,5 Metern zwischen vollständig Geimpften oder Genesenen kann auf Atemschutzmasken verzichtet werden. Jedoch müssen vollständig geimpfte oder genesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Fällen mindestens einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Dies gilt auch für die betreuten Beschäftigten, wenn sie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes tolerieren.~~

Darüber hinaus sind weitreichendere Regelungen der Länder, des Bundes oder arbeitsschutzrechtliche Vorschriften wie die Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250/TRBA 255) verpflichtend und ebenfalls von dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin umzusetzen.

Mund-Nasen-Schutz oder Atemschutzmasken sind nach Herstellerangaben zu verwenden und zu wechseln. Bei Durchfeuchtung sind sie sofort zu wechseln. Die Verwendung von Atemschutzmasken kann zu erhöhten Belastungen führen. Es wird deshalb empfohlen, die Tragezeiten durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Kurzpausen zu reduzieren. Durchschnittlich zumutbare Tragezeiten für Atemschutzmasken sind in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Die Werkstattleitung hat den Mitarbeitenden und betreuten Beschäftigten den erforderlichen Mund-Nasen-Schutz und die persönliche Schutzausrüstung wie etwa Atemschutzmasken, Schutzkittel und Schutzhandschuhe sowie Augenschutz in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeitenden und betreuten Beschäftigten sind im Umgang damit zu unterweisen.

16. Unterweisung und aktive Kommunikation

Unterweisungen zum Arbeitsschutz müssen auch während der Pandemie durchgeführt und dokumentiert werden. Über die Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen gegen das SARS-CoV-2-Infektionsrisiko ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen. Unterweisungen der Führungskräfte einschließlich der Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter sorgen für Handlungssicherheit. Die Unterweisung der betreuten Beschäftigten muss in einer für sie verständlichen Form erfolgen, je nach Erfordernis wiederholt werden und praktische Übungen enthalten. Videos und Informationen, in denen der Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus in Leichter Sprache erklärt wird, sind im Internet verfügbar, zum Beispiel das [Plakat zum Coronavirus in Leichter Sprache](#).

Aktualisiert am 18.01.2022: Zusätzlich sind die Mitarbeitenden und betreuten Beschäftigten im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung durch SARS-CoV-2 aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

Bei der Vorbereitung der Unterweisung kann der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin sich von der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder von der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt beraten lassen.

Die Ansprechpersonen sollten bekannt und der regelmäßige Informationsfluss gesichert sein. Schutzmaßnahmen und Impfangebote sind zu erklären und Hinweise verständlich zu machen, auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen usw. Auf die Einhaltung der Hygieneregeln ist hinzuweisen.

Es ist sicherzustellen – zum Beispiel durch Aufsichtspläne –, dass die betreuten Beschäftigten bei der Einhaltung der Vorgaben (Abstandsregeln, Hygieneregeln) und beim Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz ausreichend unterstützt werden.

17. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Die arbeitsmedizinische Vorsorge muss auch in der Ausnahmesituation der Pandemie grundsätzlich angeboten werden. Auch die betriebsärztliche Beratung, vor allem zu besonderen Gefährdungen aufgrund von Vorerkrankungen oder individuellen Dispositionen, muss zur Verfügung stehen. Personen, bei denen wegen Vorerkrankungen ein schwerer Verlauf einer COVID-19 zu befürchten ist, sollen auf die Wunschvorsorge hingewiesen werden. Ängste und psychische Belastungen sollten ebenfalls thematisiert werden können.

Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin schlägt geeignete weitere Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt oder die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Die Werkstattleitung erfährt davon nur, wenn der oder die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Beratung kann auch telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte und Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.